

Liefer- und Leistungs-AGB der Ki - Steel&Engineering GmbH

I. Allgemeine Regelungen für alle Verträge

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsbedingungen finden Anwendung gegenüber einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer) und juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- (2) Allen unseren Lieferungen und Leistungen liegen diese Bedingungen zugrunde. Abweichende Einkaufs- oder sonstige Bedingungen des Vertragspartners werden weder durch Auftragsannahme noch fehlenden Widerspruch Vertragsinhalt.
- (3) Für Montagearbeiten gilt neben diesen AGB auch unser "Preisblatt für Arbeiten nach Zeitberechnung für Montagen im Inland".

2. Angebote, Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend. Dies gilt insbesondere auch für die darin genannten Lieferfristen und Lieferumfänge. Der Vertragspartner ist an seinen Auftrag zwei Wochen nach Absendung an uns (Poststempel) gebunden.
- (2) Ein Vertrag kommt - mangels besonderer Vereinbarung - mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande.
- (3) Wir sind berechtigt, die vertragliche Leistung zu ändern, wenn die Vereinbarung der Änderung unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen für den Vertragspartner zumutbar ist. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich für Verbesserungen, Weiterentwicklungen und Anpassungen an den neuesten Stand der Technik. Änderungen, die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit mindern, sind ausgeschlossen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Unsere Preise gelten ab Werk, ausschließlich Verpackung, zuzüglich gültiger Umsatzsteuer.
- (2) Etwaige Mehrkosten, die durch eine von dem Vertragspartner veranlasste Auftragsänderung anfallen, trägt der Vertragspartner.
- (3) Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen aufgrund von uns nicht zu vertretender Umstände, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Materialpreisänderungen oder Zinsänderungen, eintreten, die zu einer Erhöhung der Gesamtkosten führen.
- (4) Vereinbarte Preise sind für Nachbestellungen nicht verbindlich.
- (5) Alle Zahlungen sind, soweit in der Auftragsbestätigung nicht anders angegeben, 10 Tage nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug zu leisten. Gehen die Zahlungen nicht bis zum vorgenannten Zeitpunkt bei uns ein, gerät der Vertragspartner ohne Mahnung in Zahlungsverzug. Ab diesem Zeitpunkt

hat der Vertragspartner Zinsen in gesetzlicher Höhe zu zahlen. Weitergehende Ansprüche wegen Verzuges bleiben unberührt.

(6) Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners sind wir berechtigt, weitere Lieferungen und Leistungen in angemessenem Umfang ganz oder teilweise auszusetzen. Tritt nach Vertragsabschluss beim Vertragspartner eine nicht unwesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse ein, sind wir darüber hinaus berechtigt, weitere Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorkasse oder Stellung von Sicherheiten auszuführen. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsschutz für Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen gegen- über dem Vertragspartner von unserem Kreditversicherer beschränkt, beendet oder nicht übernommen wird. Wir können außerdem die Weiterveräußerung, die Be- und Verarbeitung von Vorbehaltsware untersagen und, eine Einziehungsermächtigung widerrufen. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Verzugschäden bleibt unberührt.

4. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

(1) Das Recht des Vertragspartners, mit Gegenansprüchen aufzurechnen, besteht nur, wenn diese Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Diese Einschränkung gilt nicht für Gegenansprüche des Vertragspartners aufgrund von Mängeln oder der teilweisen Nichterfüllung des Vertrages, die sich aus demselben Vertragsverhältnis ergeben wie unsere Forderung.

(2) Das Zurückbehaltungsrecht hat der Vertragspartner nur, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

(3) Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, seine gegen uns gerichteten Forderungen ohne unsere vorherige Zustimmung abzutreten.

5. Lieferungen, Liefer- und Leistungszeit, Verzug

(1) Lieferungen erfolgen ab Werk oder ab Lager und auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners. Bei entsprechender Vereinbarung werden wir auf Kosten des Vertragspartners eine Transportversicherung abschließen.

(2) Soll die Liefer- und Leistungszeit verbindlich sein, muss sich dies aus den Vereinbarungen der Parteien ergeben. Gleiches gilt für den Beginn dieser Liefer- und Leistungszeit. Ihre Einhaltung durch uns setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Parteien geklärt sind und der Vertragspartner alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. eine Anzahlung zu leisten, erfüllt hat. Ansonsten verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben.

(3) Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Vertragsgegenstände innerhalb der Lieferzeit das Werk oder das Lager verlassen haben oder die Versandbereitschaft dem Vertragspartner mitgeteilt ist.

(4) Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der Abnahmetermin maßgebend. Kommt der Vertragspartner seiner Abnahmepflicht unberechtigt nicht nach, so ist die Meldung der Abnahmebereitschaft für die Einhaltung der Lieferzeit maßgeblich.

(5) Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

(6) Verzögert sich der Versand bzw. die Abnahme der Vertragsgegenstände aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, können wir dem Vertragspartner, beginnend zwei Wochen nach der Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnen. Wir können unbeschadet weiterer Ansprüche nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist anderweitig über die Gegenstände verfügen, insbesondere sie auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners einlagern und/oder den Vertragspartner mit angemessen verlängerter Frist beliefern.

(7) Die Lieferzeit verlängert sich in angemessener Weise, wenn die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, zurückzuführen ist. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Wir werden dem Vertragspartner den Beginn und das Ende solcher Umstände unverzüglich mitteilen. Wird die Lieferfrist durch diese Ereignisse um mehr als einen Monat verlängert, haben beide Parteien das Recht, unter Ausschluss weitergehender Ansprüche vom Vertrag zurückzutreten.

(8) Geraten wir infolge einfacher Fahrlässigkeit in Lieferverzug, so ist unsere Haftung für Verzögerungsschäden (Schadensersatz neben der Leistung) auf 5 % des Preises der verspäteten Lieferung beschränkt. Dies gilt nicht im Falle der Verletzung des Körpers, der Gesundheit und des Lebens. Die Haftung auf Schadensersatz statt der Leistung im Falle des Verzuges bestimmt sich nach Ziff. Nr. 9 dieser Bedingungen.

(9) Der Vertragspartner ist zudem unter den gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt.

(10) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Vertragspartner zumutbar sind.

(11) Bei Abrufaufträgen gilt eine maximale Laufzeit von 12 Monaten, beginnend mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Nach Ablauf dieser Frist wird noch nicht abgenommene Ware dem Vertragspartner nach schriftlicher Vorankündigung angeliefert und in Rechnung gestellt.

6. Annahmeverzug, Gefahrübergang und Abnahme

(1) Wenn der Vertragspartner schuldhaft in Annahmeverzug gerät oder schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten verletzt, sind wir – unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche – berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Sind wir berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, können wir 15% des vereinbarten Preises zuzüglich des Entgelts für bereits erbrachte Arbeitsleistungen und verbrauchtes Material als Entschädigung ohne Nachweis fordern. Wir behalten uns vor, einen weitergehenden Schaden nachzuweisen. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Vertragssache geht in dem Zeitpunkt auf den Vertragspartner über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist. Dies gilt auch, wenn sich der Versand verzögert oder unterbleibt bzw. die Abnahme in Folge von Umständen unterbleibt, die uns nicht zuzurechnen sind, ab dem Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft. Wir verpflichten uns, auf Kosten des Vertragspartners die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.

(3) Sach- und Vergütungsgefahr gehen mit der Verladung der Liefergegenstände bei uns ab Lager oder bei Direktlieferung an den Vertragspartner ab Werk des Vorlieferanten auf den Vertragspartner über und

zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen wie z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung, Entladung übernommen haben. Eine etwa vereinbarte Abnahme muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach unserer Meldung über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Hierdurch zusätzlich entstehende Kosten sind vom Vertragspartner zu tragen. Der Vertragspartner darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

(4) Der Versand erfolgt nach unserem besten Ermessen ohne Gewähr auf dem günstigsten und schnellsten Weg. Durch besondere Versandwünsche des Vertragspartners verursachte Mehrkosten gehen zu dessen Lasten.

(5) Verpackungsmaterial wird zu Selbstkosten berechnet.

7. Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen gegen den Vertragspartner, einschließlich aller Nebenforderungen, die aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner resultieren, vor. Bei der Zahlung durch Hingabe von Schecks oder Wechseln tritt die Erfüllung erst ein, wenn die entsprechenden Beträge uns endgültig verbleiben.

(2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Liefergegenstände pfleglich zu behandeln. Wir sind berechtigt, die Liefergegenstände auf Kosten des Vertragspartners gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Vertragspartner selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat. Der Vertragspartner tritt uns bereits jetzt alle Ansprüche gegen die Versicherer aus den vorgenannten Schadensereignissen ab.

(3) Der Vertragspartner darf die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiterveräußern, verbinden, vermischen oder verarbeiten. Zu einer Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist der Vertragspartner ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte muss er uns unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet uns der Vertragspartner für den entstandenen Ausfall.

(4) Bei einer Pflichtverletzung durch den Vertragspartner, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, nach vorheriger Nachfristsetzung - sofern eine solche nicht nach den gesetzlichen Voraussetzungen entbehrlich ist - vom Vertrag zurückzutreten und die Liefergegenstände herauszuverlangen.

(5) Der Vertragspartner ist zur Weiterveräußerung, Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Vermischung der gelieferten Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang befugt. Befindet er sich jedoch uns gegenüber in Zahlungsverzug oder ist ihm ein sonstiges nicht unerhebliches vertragswidriges Verhalten anzulasten, können wir diese Befugnis widerrufen.

(6) Im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Vertragspartner an uns bereits jetzt seine Forderung in Höhe des Rechnungs-Endbetrages (einschließlich USt.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwächst und zwar unabhängig davon, ob die

Liefergegenstände ohne oder nach Verarbeitung etc. weiterverkauft worden ist. Er ist zur Einziehung dieser Forderungen auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns aber, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Vertragspartner nicht in Zahlungsverzug gerät und auch keine sonstigen sachlich gerechtfertigten Gründe, wie z. B. Zahlungseinstellung oder die Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, vorliegen. Liegen solche sachlich gerechtfertigten Gründen vor, sind wir berechtigt, die Einziehungsermächtigung zu widerrufen und können verlangen, dass uns der Vertragspartner die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, sowie alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner und Dritten die Abtretung mitteilt.

(7) Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Vermischung der Liefergegenstände durch den Vertragspartner oder auf Wunsch des Vertragspartners durch uns werden stets für uns vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, umgebildet, verbunden oder vermischt, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen durch Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Vermischung entstehenden Gegenständen zur Zeit dieser Vorgänge. Verbleibt ein von Eigentumsvorbehalten zunächst nicht erfasster Restanteil, weil andere Lieferanten den Eigentumsvorbehalt nicht auf die Wertschöpfung durch den Vertragspartner erstreckt haben, so erhöht sich unser Miteigentumsanteil um diesen Restanteil. Haben jedoch andere Lieferanten ihren Eigentumsvorbehalt ebenfalls auf diesen Restanteil ausgedehnt, so steht uns an ihm nur ein Anteil zu, der sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu den Rechnungswerten der mitverarbeiteten Waren dieser anderen Lieferanten bestimmt. Für die durch Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Vermischung entstehende Sache gilt das gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Liefergegenstände.

(8) Erfolgt die Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Vertragspartner uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Dieser Anteil bemisst sich an dem Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Rechnungsendbetrag inkl. USt.) zu den anderen Gegenständen im Zeitpunkt der genannten Vorgänge. Der Vertragspartner verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

(9) Der Vertragspartner tritt uns zur Sicherung unserer Forderungen seine Forderungen ab, die durch die Verbindung der Liefergegenstände mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen, wenn durch die Verbindung die Kaufsache wesentlicher Bestandteil des Grundstücks wird.

(10) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten nach unserer Wahl auf Verlangen des Vertragspartners insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt, vorausgesetzt die Übersicherung besteht nicht nur vorübergehend.

8. Gewährleistung

Für Sach- und Rechtsmängel neuer Liefergegenstände leisten wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche - vorbehaltlich Nr. 9 dieser Geschäftsbedingungen - Gewähr wie folgt:

8.1 Sachmängel

(1) Soweit ein Mangel der Liefergegenstände in Folge eines bei Gefahrübergang vorliegenden Umstandes besteht, verpflichten wir uns nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Neulieferung. Ersetzte Teile werden unser Eigentum und sind vom Vertragspartner unverzüglich an uns herauszugeben. Die zum Zwecke der Nachbesserung oder Neulieferungen erforderlichen Aufwendungen, wie Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten werden von uns getragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Liefergegenstände nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen bzw. Nachlieferungen hat uns der Vertragspartner nach unserer Verständigung die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. (2) Der Vertragspartner hat jede Lieferung gem. § 377 HGB unverzüglich nach Anlieferung zu untersuchen und uns einen festgestellten Mangel sofort mitzuteilen. Mängelrügen können nur berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich, spätestens jedoch bis längstens eine Woche nach Empfang der Ware schriftlich erhoben werden. Maßgeblich ist der Zugang der Mängelrüge. Spätere Mängelrügen sind ausgeschlossen. Die Lieferung gilt sodann als genehmigt. Dies gilt nicht für verdeckte, d.h. nicht offensichtliche Mängel. Der Verlust der Mängelrechte tritt nicht ein, wenn der Mangel während der einwöchigen Rügefrist bei ordnungsgemäßer und unverzüglicher Mängeluntersuchung nicht erkannt werden konnte. Wird eine Mängelrüge geltend gemacht, dürfen Zahlungen seitens des Vertragspartners nur in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem aufgetretenen Mangel stehen.

(3) Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, wird diese verweigert oder ist sie unzumutbar, hat der Vertragspartner das Recht, nach den gesetzlichen Vorschriften den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche bestehen nur nach Maßgabe der Ziff. 9 dieser Geschäftsbedingungen.

(4) Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, sofern ein Mangel auf dem unsachgemäßen Betrieb, der unsachgemäßen Bedienung, Behandlung oder Verwendung, einer nicht von uns genehmigten Änderung, Umarbeitung oder Instandsetzung des Vertragspartners oder eines Dritten beruht, es sei denn uns trifft hieran ein Verschulden. Gleiches gilt für natürliche Abnutzung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse usw. Ebenso ist die Gewährleistung für gebrauchte Sachen ausgeschlossen, es sei denn es wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.

8.2 Rechtsmängel

Die Gewährleistung bei Rechtsmängeln richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

8.3 Verjährung

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 1 Jahr, gerechnet ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aufgrund einer schuldhaften Verletzung des Körpers, des Lebens und der Gesundheit. Bei Leistungen gem. §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB gelten generell die gesetzlichen Fristen.

9. Schadensersatzhaftung

(1) Bei Schäden, die durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden oder die auf einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, wobei unsere Haftung auf den typischerweise eintretenden vorhersehbaren Schaden begrenzt ist, sofern uns kein Vorsatz zur Last zu legen ist. Wesentliche Vertragspflichten im vorgenannten Sinn sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

(2) Unberührt bleibt eine Haftung für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ebenso unberührt bleibt unsere Haftung bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie sowie die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(3) Soweit im Vorstehenden nichts Abweichendes geregelt ist, sind weitere Ansprüche des Vertragspartners auf Schadensersatz ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen und wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch bezüglich der persönlichen Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(4) Ausgeschlossen ist unsere Haftung und unserer Mitarbeiter mit Ausnahme vorsätzlicher Beschädigungen insbesondere auch, wenn durch die Montage an Wänden, Böden und Decken verlegten Versorgungsleitungen Schäden entstehen, sofern unseren Monteuren keine genauen Baupläne oder andere Unterlagen, aus denen die Lage der Versorgungsleitungen ersichtlich ist, übergeben werden. Sind solche Pläne nicht vorhanden, trägt der Vertragspartner das Schadensrisiko, wenn er dennoch auf die Ausführung der Arbeiten besteht.

10. Allgemeine Schlussbestimmungen

(1) Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtlichen Sondervermögen ist für sämtliche Rechte und Pflichten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis unser Geschäftssitz Erfüllungsort und Gerichtsstand. Allerdings sind wir auch berechtigt, den Vertragspartner an seinem Hauptsitz zu verklagen.

(2) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Vertragspartner gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(3) Im Fall der Finanzierung durch uns oder einen Dritten sind wir berechtigt, von dem Vertragspartner eine Selbstauskunft über seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu verlangen, wenn der Vertragspartner mit mindestens einer Rate ganz oder teilweise länger als zehn Tage in Verzug gerät oder sonstige Gründe zu der Annahme führen, dass die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung gefährdet ist. Bei einer Finanzierung durch Dritte ergibt sich in den genannten Fällen unser Interesse daraus, dass bei einer zu befürchtenden Kreditkündigung in Folge des Zahlungsverzuges wir mit dem finanzierten Betrag durch den Dritten rückbelastet werden. In diesen Fällen der Anspruchsgefährdung ist der Vertragspartner

verpflichtet, die Selbstauskunft über seine wirtschaftlichen Verhältnisse innerhalb von zehn Tagen nach Aufforderung durch uns vorzulegen.

(4) Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen aus irgendeinem Grund allgemein oder für den Einzelfall unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen hierdurch nicht berührt. In diesem Fall gilt das dispositives Recht. Wenn und insoweit das dispositives Recht keine Regelung für den entsprechenden Vertragstyp oder als Ersatzlösung für die als unwirksam qualifizierte AGB-Klausel zur Verfügung stellt, soll anstelle der unwirksamen oder unwirksam gewordenen Bestimmung eine Bestimmung als vereinbart gelten, die dem ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen Erfolg am nächsten kommt und die wirksam ist.

II. Besondere Regelungen für Montageleistungen und Lohnfertigungen

Auch für Montagearbeiten und Lohnarbeiten gelten die "Allgemeinen Regelungen". Sollten sie nicht direkt anwendbar sein, gelten sie sinngemäß. Ergänzend gelten die nachfolgenden "Besonderen Regelungen".

1. Montagearbeiten

(1) Diese Montagebedingungen gelten für die mit uns abgeschlossenen Kauf- und Werkverträge über die Lieferung von Gegenständen, bei denen wir auch eine Montageverpflichtung übernommen haben. Diese Bedingungen gelten auch, wenn wir mit dem Vertragspartner nachträglich oder aber isoliert eine Montagevereinbarung abschließen.

(2) Der Vertragspartner versichert, dass er Eigentümer der zu montierenden oder zu verbindenden Sachen ist bzw., dass er weder rechtlich noch tatsächlich gehindert ist, die Montage und die Verbindung der Gegenstände herbeizuführen.

(3) Wenn und soweit für die Montage Vorleistungen, Vorarbeiten, Vorrichtungen, Materialien, Hilfsmittel und Werkzeuge etc. notwendig sind, ist der Vertragspartner für die zeit- und fachgerechte Ausführung auf der Grundlage der uns zur Verfügung zu stellenden Informationen, Skizzen sowie sonstigen Planungsunterlagen verantwortlich. Der Vertragspartner hat uns alle Unterlagen, Pläne und Zeichnungen etc. zur Verfügung zu stellen und Auskunft zu erteilen, damit wir umfassende Kenntnis über die Beschaffenheit und Besonderheiten der zu erbringenden Montageleistungen erlangen. Der Vertragspartner muss sich vor dem von uns mitzuteilenden Montagetermin davon vergewissern, dass diese Vorleistungen etc. ordnungsgemäß erbracht sind.

(4) Kommt eine Montage aus von dem Vertragspartner zu vertretenden Gründen nicht in Betracht, hat er uns die durch die vergebliche Anfahrt entstehenden Kosten zu ersetzen.

(5) Die Preise für unsere Montageleistungen richten sich nach unserem "Preisblatt für Arbeiten nach Zeitberechnung von Montagen im Inland".

2. Lohnarbeiten

(1) Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die Durchführung von Lohnarbeiten, mit denen uns der Vertragspartner beauftragt. Diese Lohnarbeiten beinhalten die Ver- und Bearbeitung von Gegenständen, die uns vom Vertragspartner zur Verfügung gestellt werden.

(2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns bei der Auftragserteilung sämtliche für die Durchführung der Lohnarbeiten an dem beigestellten Material erforderlichen Informationen zu geben und uns auf etwaige Besonderheiten hinzuweisen. Eine eigene Untersuchungspflicht, Analyse und Prüfung des Materials besteht nicht, es sei denn, wir sind hierzu ausdrücklich beauftragt worden.

(3) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die beigestellten Materialien und Gegenstände für die Zeit, während der sie sich bei uns zur Lohnverarbeitung im Werk befinden, gegen alle erdenklichen Risiken zu versichern. Auf Wunsch des Vertragspartners werden wir auf seine Kosten entsprechende Versicherungen abschließen bzw. in unsere Versicherungen mit einbeziehen lassen. Dies setzt voraus, dass uns der Vertragspartner mit der Zusendung der Materialien und Gegenstände den jeweiligen Wert mitteilt. Wenn und soweit unsere Versicherung für die beigestellten Gegenstände und Materialien Ersatz leistet, werden wir diesen Betrag an den Vertragspartner weiterleiten.

(4) Schrott, Späne und sonstige Abfälle gehen in unser Eigentum über. Ihr Wert ist im Lohnpreis berücksichtigt.